Der Polizeipräsident in Berlin

Justiziariat
-Widerspruchsstelle-

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 613-IFG-20/00993

Bearbeiter/-in: [redacted]
Zimmer: [redacted]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 [redacted]
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906699

E-Mail: PPrJust6@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 08.06.2020

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Justiziariates 4 zum Aktenzeichen - Just 4 -IFG 3.20 - vom 29.01.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen

3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von 35,00 € erhoben

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 08.01.2020 beantragten Sie eine Übersicht der Veranstaltungen in der Veranstaltungsdatenbank mit Namen der Veranstaltungen und der angemeldeten und gezählten Teilnehmer für das Jahr 2019. Dies stellt einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dar. Mit Schreiben vom 29.01.2020 wurde Ihrem Antrag stattgegeben und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 138,50 € erhoben.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke" Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut: Postbank Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF

Zertifikat seit 2018 audit berufundfamilie

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 07.02.2020 – eingegangen am 11.02.2020 – fristgerecht Widerspruch erhoben. Sie begründen diesen damit, dass die Gebühr zu hoch und für Sie nicht nachvollziehbar wäre.

Just 4 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle des Polizeipräsidenten in Berlin zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht, das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Somit hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG jeder Mensch ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Ihr Einwand, dass die angegebene Arbeitsdauer von 3,5 Stunden nicht nachvollziehbar sei, kann nicht durchgreifen.

Auch wenn Sie bereits eine Anfrage zu den den Veranstaltungen im Jahr 2018 stellten, wurde der Abfragebefehl von dem zuständigen Sachbearbeiter nicht gespeichert, da es nach Angaben der verantwortlichen Dienststellen noch keinen vergleichbaren Antrag gegeben hat. Es konnte nicht davon ausgegangen werden, dass in der Zukunft weitere Anfrage zu diesem Thema mit denselben Details gestellt werden würde.

Selbst wenn der SQL-Befehl aus der Anfrage des Vorjahres gespeichert worden wäre, hätte es nicht ausgereicht, nur die Jahresangabe zu ändern, um Ihre erneute Auskunft abschließend zu bearbeiten.

In dem Feld „Thema“ stehen oftmals Anmerkungen polizeitaktischer Art, die relevant für die Ermittlungsarbeit der Polizei sind, jedoch nicht an Dritte weitergeben werden dürfen. So können hier personenbezogene Daten Privater, die für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, eingetragen werden. Eine Weitergabe dieser Angaben, auch an einen berechtigten Fragesteller, würde einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 IFG darstellen.

Daher war es notwendig, alle 94 Seiten des Abfrageergebnisses manuell nach eventuell dort hinterlegten Angaben zu durchsuchen. Dies ist bei der Menge der Daten mit einem erheblichen Zeitaufwand möglich.

Im Übrigen weise ich Sie daraufhin, dass Ihnen die voraussichtlich festgesetzte Gebührenhöhe bereits mit Schreiben vom 28.01.2020 für die Erstellung der Antwort mitgeteilt wurde.

Die Gebührenerhebung und Gebührenhöhe ist daher ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 IFG i.V.m. § 16 GebG und der Tarifstelle 1004 c VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 50,00 Euro zu erheben. Die Gebühr wird auf **35,00 €** festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 35,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank NL Berlin, IBAN: DE12100100100000137106, BIC: PBNKDEFF, zu überweisen und dabei unbedingt das **Kassenzeichen 2030005840017** anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17.12.1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Art. I Fünftes ÄndG vom 16.05.2013 (GVBl. S. 137) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Justiziariates in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html); der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

IFG	=	Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)
ASOG	=	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S. 274)
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.